

## § 035 UrhG

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann weitere Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § [34 Abs. 1 Satz 2](#), [Abs. 2](#) und [Abs. 5 Satz 2 UrhG](#) sind entsprechend anzuwenden.